

Samtgemeinde Tarmstedt: 45. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Veröffentlichung und Behörden- und TöB-Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Verfahrensübersicht

27.05.2025	Aufstellungsbeschluss durch den Rat der Samtgemeinde Tarmstedt,
27.05.2025	Beschluss des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens durch den Rat der Samtgemeinde Tarmstedt
18.07.2025 bis einschl. 22.08.2025	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.07.2025 m. d. B. um Stellungnahme bis zum 22.08.2025
08.04.2026 bis einschl. 08.05.2026	Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.04.2026 m. d. B. um Stellungnahme bis zum 08.05.2026

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen

1. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange:

2.1. Eine Mitteilung, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen, haben abgegeben: - Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, vom 29.04.2026 - Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser, vom 15.04.2026 - Ericsson Services GmbH, vom 13.04.2026 - Deutsche Telekom Technik GmbH (durch Ericsson), vom 13.04.2026 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, vom 07.04.2026	2.2. Eine Mitteilung, dass keine Belange betroffen / berührt sind, haben abgegeben: - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, vom 07.05.2026 - Vodafone GmbH, vom 06.05.2026 - GASCADE Gastransport GmbH, vom 17.04.2026 - SEFE Energy GmbH, vom 17.04.2026 - NEL Gastransport GmbH, vom 17.04.2026 - OGE (Open Grid Europe GmbH), vom 15.04.2026 - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, vom 15.04.2026 - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), vom 15.04.2026 - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), vom 15.04.2026 - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), vom 15.04.2026 - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), vom 15.04.2026 - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), vom 15.04.2026 - Zeelink GmbH & Co. KG, vom 15.04.2026
---	---

	- Samtgemeinde Selsingen, vom 09.04.2026 - Gemeinde Gnarrenburg, vom 09.04.2026 - ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG), vom 08.04.2026 - BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), vom 08.04.2026 - Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG), vom 08.04.2026 - Avacon Netz GmbH/ - Avacon Wasser GmbH, vom 07.04.2026 - WEVG GmbH & Co KG., vom 07.04.2026
--	--

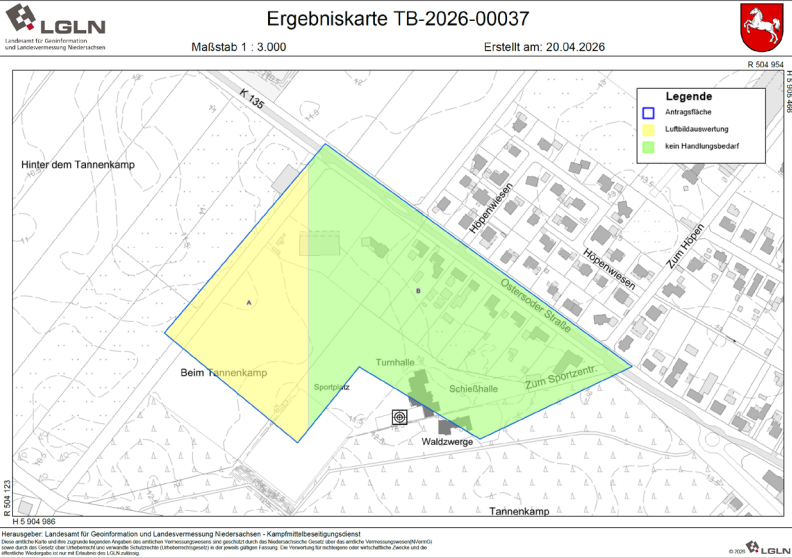
2.3. Zu den vorliegenden Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
2.3.1.	Landkreis Rotenburg, Stellungnahme vom 12.05.2025	
	Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs.2 BauGB wie folgt Stellung: Stellungnahme Regionalplanung Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken. Naturschutzfachliche Stellungnahme Die Grundstücksgestaltung in SO 1, die über die bebauten Bereiche hinausgeht, ist nicht festgelegt. Deswegen ist es notwendig die Gestaltung der Freiflächen im Bebauungsplan fest zu setzen. Wir empfehlen den Hinweis darauf, dass nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken gem. § 9 Abs. 2 NBauO zu begrünen sind und nicht versiegelt werden dürfen. Bei dem externen Ausgleich sollte genau dargestellt werden wo auf dem Flurstück 12, 122/18 die geplante Streuobstwiese angelegt werden soll. Außerdem empfehlen wir die Ausarbeitung entsprechender Maßnahmenblätter des Landkreises Rotenburg (Wümme): VII "Streuobstwiese" und VIIIb „Grünlandextensivierung mit Einsaat“, welches bei einer Erstinstandsetzung erforderlich ist. Zusätzlich sollte die Pflege der Bäume und des Grünlands verbindlich geregelt werden. Wir empfehlen ein Pflanzraster von 10 m x 10 m, damit eine Grünlandnutzung wie z.B. Mahd durchgeführt werden kann. Außerdem sollte festgelegt werden, dass das Mahdgut abtransportiert wird und ein Mulchen der Fläche untersagt wird. Es wäre wünschenswert das Maßnahmenblatt V „Feldhecke“, welches der Begründung des B-Plans beigelegt ist, auszufüllen.	Zur Stellungnahme Regionalplanung: Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken bestehen. Zur naturschutzfachlichen Stellungnahme: Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den nachgelagerten Bebauungsplan und nicht diese Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	Die Verwendung von wassergebundenen Decken sollte in den Festsetzungen festgehalten werden. Wir empfehlen bei den Festsetzungen des B-Plans unter 4. Artenschutz auch den im Umweltbericht genannten Hinweis auf eine Bauzeitenregelung beizufügen ("Kein nächtlicher Baustellenverkehr auf dem Wirtschaftsweg während der Wanderzeiten von Amphibien"). Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde Im Geltungs- und Wirkungsbereich des Plangebietes existieren im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit keine nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen eingetragene Baudenkmale, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG unter Schutz gestellt sind. Dies bedeutet aber nicht, dass damit grundsätzlich keine baulichen Anlagen mit Denkmaleigenschaften vorhanden seien könnten (§ 5 Abs. 1 NDSchG). Die Anwendbarkeit der Schutzvorschriften des NDSchG ist nicht von der Eintragung eines Kulturdenkmals in das Verzeichnis der Kulturdenkmale abhängig. Auch in der näheren und weiteren Umgebung befinden sich keine Baudenkmale. Aus diesen Gründen stehen Belange des Denkmalschutzes den Vorgaben des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen. Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Stellungnahme Straßenmeisterei Stellungnahme SM Sandbostel: • Keine Bedenken, auf die Einhaltung der Bauverbotszone von 20m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße wird hingewiesen. • Die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplans ist über den nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg sicherzustellen. Es werden keine weiteren Zufahrten zur Kreisstraße 135 „Ostersoder Straße“ genehmigt. Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Planungen der Gemeinde Breddorf/ Samtgemeinde Tarmstedt. Ich weise jedoch darauf hin, dass eine Bebauung der Fläche nicht zwangsläufig mit einer Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Kreisstraße verbunden ist.	Zur Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Denkmalschutzes der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegenstehen und keine Bedenken bestehen. Zur Stellungnahme Straßenmeisterei: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft den nachgelagerten Bebauungsplan, bzw. die Verwirklichung der Bauleitplanung. Zur Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Bauleitplanung können keine Regelungen zu zulässigen Höchstgeschwindigkeiten getroffen werden.

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	Stellungnahme Abfallwirtschaft: Bei der geänderten Planung wurde der Hinweis in der Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Abfallwirtschaft berücksichtigt. Gegen diese Planung besteht aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist weiterhin darauf zu achten, dass die Bereitstellung der Abfallfraktionen im Bereich der Straße „Ostersoder Str.“ zu erfolgen hat. Bauaufsichtliche Hinweise Bei der textlichen Festsetzung Nr. 1 vom B-Plan bitte „Speicher“ noch konkretisieren > Batteriespeicheranlagen. Weitere interne Stellungnahmen liegen zurzeit nicht vor.	Zur Stellungnahme Abfallwirtschaft: Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist bei der Verwirklichung der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Zum bauaufsichtlichen Hinweis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft den nachgelagerten Bebauungsplan. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Stellungnahmen des Landkreises nicht vorgebracht werden. Beschlussvorschlag zu 2.3.1.: Die Stellungnahme wird wie beschrieben zur Kenntnis genommen. Anpassungen an den Planunterlagen ergeben sich nicht, an der Planung wird festgehalten.
2.3.2.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 20.04.2026	
	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	Hinweis: Eine Kriegsflutbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsflutbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsflutbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Auf unserer Internetseite kbd.niedersachsen.de finden Sie unter dem Reiter „Kriegsflutbildauswertung“ aktuelle Informationen zur digitalen Antragstellung. Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Breddorf, B-Plan Nr. 18 „Sondergebiet Ostersoder Straße“, Gemeinde Breddorf und 45. Änderung des FNP, Samtgemeinde Tarmstedt Antragsteller: M O R PartG mbH Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: Kein Handlungsbedarf Fläche B <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweise:	Die Empfehlung, für die Fläche A eine Luftbildauswertung vorzunehmen, wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel in der Fläche A besteht. In der Begründung erfolgen nachrichtlich konkretisierend Anpassungen der Formulierungen im Abschnitt „Altlasten und Kampfmittel“. Im Zuge der Verwirklichung der Bauleitplanung ist durch den Grundstückseigentümer der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel zu berücksichtigen und ggf. eine Luftbildauswertung zu beantragen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kampfmittelbelastung für die Fläche B vermutet wird, dass ein Kampfmittelverdacht sich nicht bestätigt hat und dass für Fläche B kein Handlungsbedarf besteht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. 	Beschlussvorschlag zu 2.3.2.: Die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird wie beschrieben zur Kenntnis genommen. In der Begründung werden redaktionelle Ergänzungen getroffen. Anpassungen für den Flächennutzungsplan resultieren nicht.
2.3.3.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 13.04.2026	
	Zur o.a. Planung haben wir bereits mit dem Schreiben unter folgendem Aktenzeichen (Nord23_2025_177511) vom 18.07.2025 Stellung genommen Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.) Stellungnahme vom 18.07.2025 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 18.07.2025 weiterhin gilt. Abwägung zur Stellungnahme vom 18.07.2025:

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: BP Nr. 18 „Sondergebiet Ostersoder Straße“ der Gemeinde Breddorf und 45. Änderung des FNP: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Anlagen: Lagepläne zur Lage der Leitungen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Telekommunikationslinien im Planbereich befinden, deren Bestand und Betrieb weiterhin gewährleistet bleiben müssen. Im Zuge der Verwirklichung der Bauleitplanung sind die Telekommunikationslinien zu berücksichtigen. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag zu 2.3.3.: An der Planung wird festgehalten. Es ergeben sich keine Anpassungen der Planunterlagen.
2.3.4.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 09.04.2026	
	nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht zum o. g. Vorhaben im Folgenden Stellung. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.07.2025. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sind keine weiteren Hinweise und Anregungen vorzutragen. Stellungnahme vom 18.07.2025 Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ im Folgenden Stellung. Eine Stellungnahme aus forstfachlicher Sicht erfolgt erforderlichenfalls direkt vom Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen. Grundsätzlich wird seitens der Landwirtschaft jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Flächen entsprechend dem aktuellen Flächennutzungsplan derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Vor diesem Hintergrund besteht aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an die Planung zur	Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf die Stellungnahme vom 18.07.2025 verwiesen wird und keine weiteren Hinweise und Anregungen vorgetragen werden. Abwägung zur Stellungnahme vom 18.07.2025: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um die Flächen eines Zusammenschlusses von mehreren landwirtschaftlichen Betrieben, welche zur Erweiterung der dazugehörigen landwirtschaftlichen Betriebsstelle genutzt werden sollen. Es werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, da sich diese unmittelbar angrenzend an die bestehende Betriebsstelle befinden und sich somit Synergieeffekte ergeben. Es ist zudem davon auszugehen, dass durch die Bündelung von Nutzungen an

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel sowie der Umwidmungssperrklausel (§1a (2) BauGB). In Bereichen mit landwirtschaftlich geprägtem Gebietscharakter werden zeitweilig landwirtschaftliche Emissionen einwirken. Wir begrüßen daher den Hinweis, dass ortsüblich auftretende landwirtschaftliche Immissionen (z. B. durch Gülleausbringung, Silagelagerung und Transport, Pflanzenschutzmittelapplikationen), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, mit Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot, zu tolerieren sind. Dies gilt ebenso für Geräuschimmissionen im Rahmen der Bewirtschaftung der Betriebsstätten und den bewirtschafteten Flächen. Für den gesamten Planungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des §15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen genommen werden soll. Wir bitten Sie im Rahmen der Kompensationsplanung eine außerlandwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme vorzuziehen und dabei die Umsetzbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen: • Entsiegelung von Wegen in öffentlichem Eigentum • ökologischer Waldumbau • Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen • Maßnahmen durch linienhafte Landschaftselemente • Maßnahmen an Gewässern	einem gemeinsamen Standort in Summe weniger landwirtschaftliche Flächen benötigt werden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird bereits beschrieben, dass auch Geräusche im Rahmen der Bewirtschaftung der Betriebsstätten und der bewirtschafteten Flächen zu tolerieren sind. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der Auswahl der ggf. erforderlichen externen Ausgleichs- und Kompensationsflächen wird die Inanspruchnahme außerlandwirtschaftlicher Flächen geprüft. Beschlussvorschlag zu 2.3.4.: An der Planung wird festgehalten. Es ergeben sich keine Anpassungen der Planunterlagen.
2.3.5.	EWE Netz GmbH, Stellungnahme vom 08.04.2026	
	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben,	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planänderungsgebiet Leitungen/Anlagen der EWE Netz GmbH befinden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der Verwirklichung der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubauegebieterschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Sie ist bei der Verwirklichung der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der Verwirklichung der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Beschlussvorschlag zu 2.3.5.: Die Stellungnahme wird wie beschrieben zur Kenntnis genommen. Anpassungen an den Planunterlagen ergeben sich nicht.
2.3.6.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Stellungnahme vom 08.04.2026	
	Unserer Stellungnahme TOEB.2025.07.00382 (11.08.2025) ist auch für den aktuellen Planungsstand weiterhin uneingeschränkt gültig. Stellungnahme vom 11.08.2025	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme aus dem Scoping auch weiterhin uneingeschränkt gültig ist. Abwägung zur Stellungnahme vom 11.08.2025:

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste. Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche	Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Nibis ® Kartenserver wurde zur Beurteilung der Ausgangslage herangezogen. Das Schreiben vom 04.03.2024 wurde leider nicht beigelegt. Es liegt daher nicht vor. Die Gewerkschaft Küchenberg Erdgas und Erdöl GmbH hat im Bereich der Ortschaft Bredorf einen Altvertrag zur Kohlenwasserstoffförderung der sich auf einer Fläche von ca. 100 km² ausdehnt. Auf die bestehenden Ortslagen und deren Ränder hat dies keinen Einfluss. Rechtsnachfolger der Gewerkschaft Küchenberg ist die ExxonMobil Production Deutschland GmbH, die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren dieser Bauleitplanung beteiligt wurde und mitgeteilt hat, dass keine Bedenken vorliegen. Weitere Bergbauberechtigungen oder Salzabbaugerechtigkeiten sind für den Geltungsbereich der Änderung und sein näheres Umfeld derzeit nicht bekannt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Auswahl der erforderlichen externen Kompensationsfläche werden die Festlegungen der Regionalen Raumplanung sowie erforderliche Schutzstreifen beachtet..

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Beschlussvorschlag zu 2.3.6.: An der Planung wird festgehalten. Es ergeben sich keine Anpassungen der Planunterlagen.
2.3.7.	Wasserverband Bremervörde, Stellungnahme vom 08.04.2026	
	Der Wasserverband Bremervörde erhebt gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Das Sondergebiet I kann an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Um die Sondergebiete II und III an das öffentliche Wasserversorgungsnetz anschließen zu können, ist eine Neuverlegung einer Wasserleitung in der Ostersoder Straße beginnend ab Hs. 33 und in der Straße „Hinter dem Tannenkamp“ erforderlich. Hierfür werden wir ein entsprechendes Zeitfenster benötigen. Für die Versorgungsleitungen sind die technischen Regeln laut Arbeitsblatt DVGW 400-1, 5.3.1 Leitungsführung im Grundriss anzuwenden, Haupt- und Versorgungsleitungen sollten innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen liegen. Sie sind entlang von Straßen, möglichst in Bürgersteigen oder Randstreifen, anzuordnen. Es ist ein ausreichend großer Seitenraum (mind. 1,00 m, ab Rückenstütze Bordstein) für die Versorgungsleitungen einzuplanen. Die Trasse der Versorgungsleitungen sollte im westlichen Bereich der Planstraße verlaufen. Des Weiteren sind laut Arbeitsblatt DVGW GW 125, 6.1 Allgemeines und 6.4 Neubau von unterirdischen Leitungen - Neupflanzung von Bäumen Mindestabstände von unterirdischen Leitungen zu Bäumen zu beachten. Es dürfen keine Bäume im Bereich der Rohrleitungsstrasse gepflanzt werden. Hydranten zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung können aufgrund der vorhandenen Leitungsdimensionen nicht zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Der Wasserverband Bremervörde ist nicht für die Löschwasserversorgung zuständig.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine Bedenken erhoben werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Zuge der Erschließungsplanung bei der Verwirklichung der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzung der Bauleitplanung und sind im Zuge der Planung der Erschließung zu berücksichtigen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine zusätzlichen Hydranten zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung zur Verfügung gestellt werden können. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Wasserverband Bremervörde nicht für die Löschwasserversorgung zuständig ist.

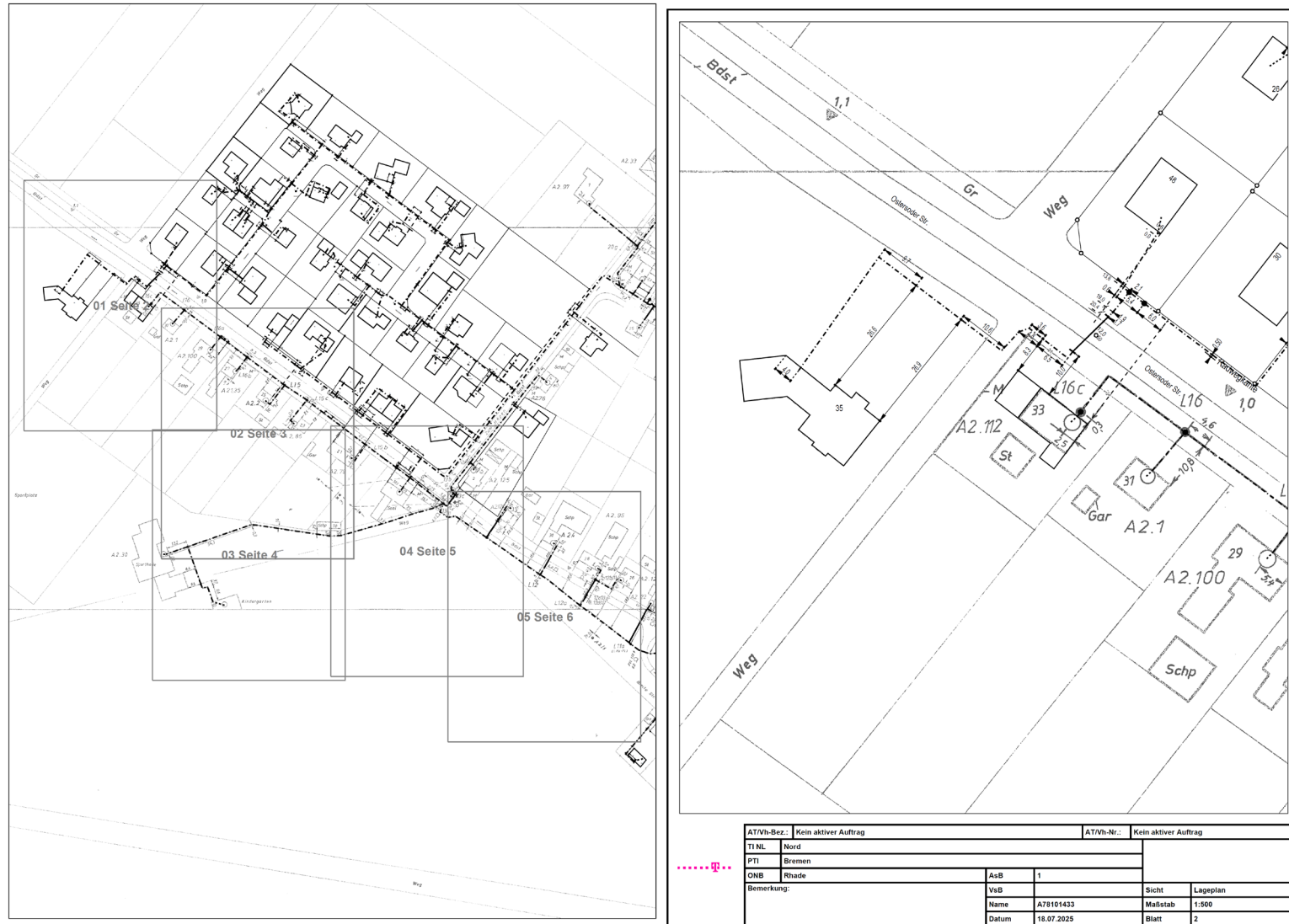
Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
		Beschlussvorschlag zu 2.3.7.: Die Stellungnahme wird wie beschrieben zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Anpassungen der Planunterlagen.
2.3.8.	NABU Bremervörde-Zeven e. V., Stellungnahme vom 08.04.2026	
	Der NABU Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e.V. zu dem o.a. Verfahren Stellung. Fast das gesamte Plangebiet ist mit Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bzw. mit Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen begrenzt. Diese Flächen haben eine Breite von bis zu 9 m. Wir bitten um eine Darstellung der entsprechenden Nutzung der Flächen im Flächennutzungsplan, um den dauerhaften Erhalt dieser Flächennutzung auch auf dieser Raumplanungsebene zu dokumentieren.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. Der Flächennutzungsplan stellt lediglich in Grundzügen die Art der Bodennutzung dar. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entfalten lediglich eine verwaltungsinterne Bedeutung und entfalten keine Außenwirkung. Er ist nicht parzellenscharf. Daher wird auf der Flächennutzungsplanebene davon abgesehen, Flächen zum Anpflanzen bzw. zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen darzustellen. Für diesen Bereich wird ergänzend ein Bebauungsplan aufgestellt, der entsprechenden Festsetzungen parzellenscharf rechtsverbindlich festsetzt. Die Gemeinde kann dann über das Pflanzgebot nach § 178 BauGB den Eigentümer zur Herstellung der Pflanzmaßnahmen verpflichten, sollten die Maßnahmen nicht erstellt werden. Beschlussvorschlag zu 2.3.8.: Die Stellungnahme wird wie beschrieben zur Kenntnis genommen. Der vorgetragenen Bitte wird nicht gefolgt. An der Planung wird festgehalten.

Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

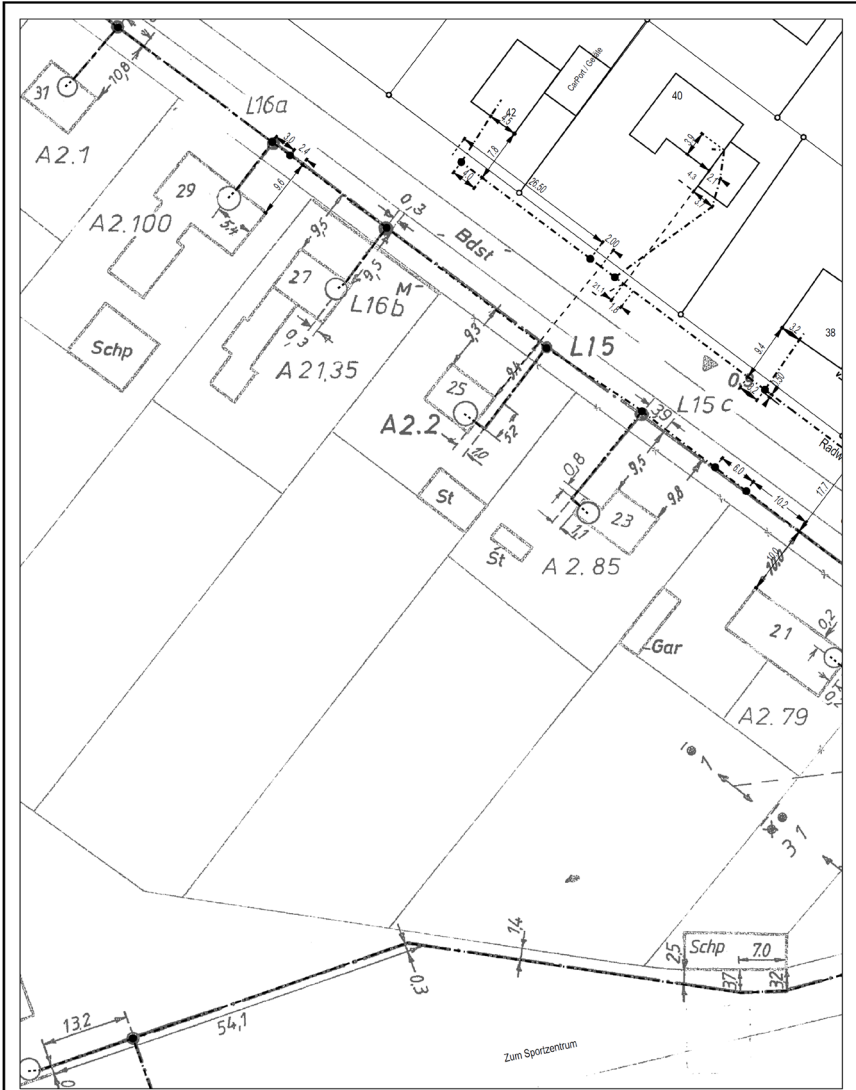
Die Stellungnahmen werden wie beschrieben zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird nachrichtlich im Abschnitt Altlasten und Kampfmittel ergänzt. Dadurch werden die Grundzüge der Planung jedoch nicht berührt. Es kommt auch nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. Eine erneute Auslegung der Unterlagen wird durch diese nachrichtliche Ergänzung nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

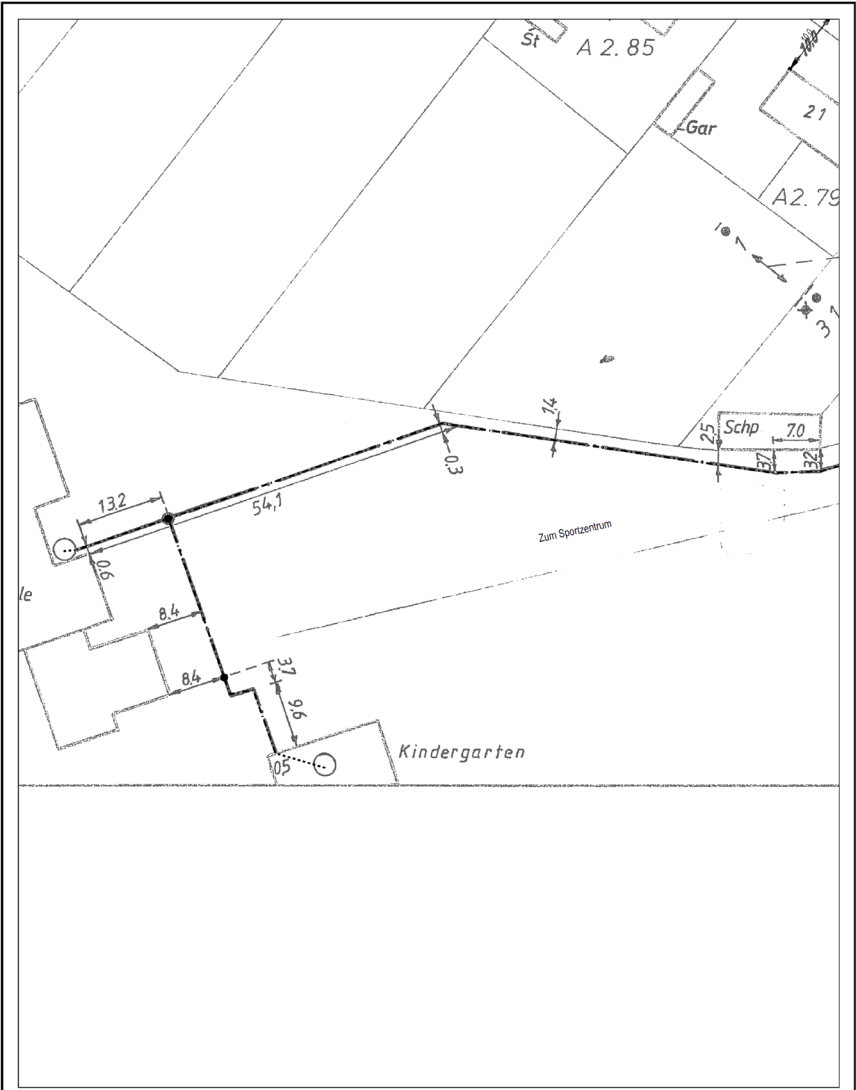
Anlage zu Stellungnahme 2.3.3 Deutsche Telekom Technik (ohne Maßstab)



Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
-----	--	--

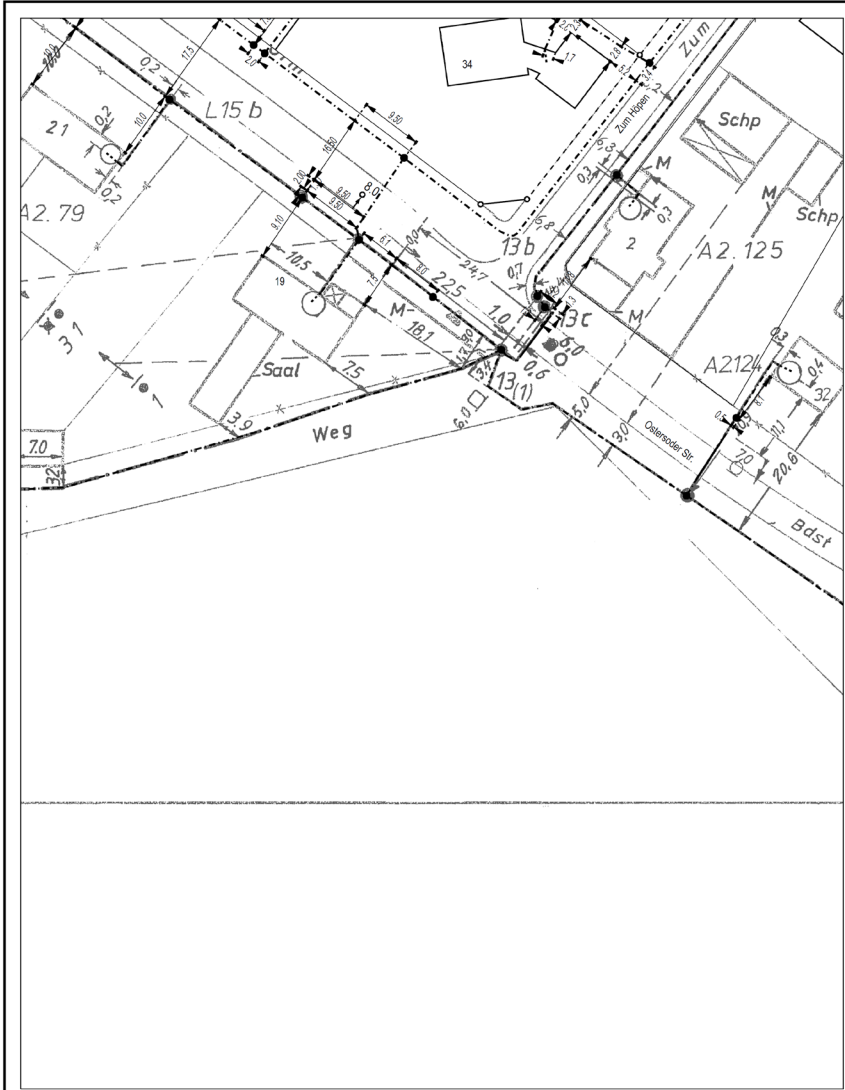


AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Nord		
PTI	Bremen		
ONB	Rhade	AsB	1
Bemerkung:		VsB	
		Name	A78101433
		Datum	18.07.2025
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	3

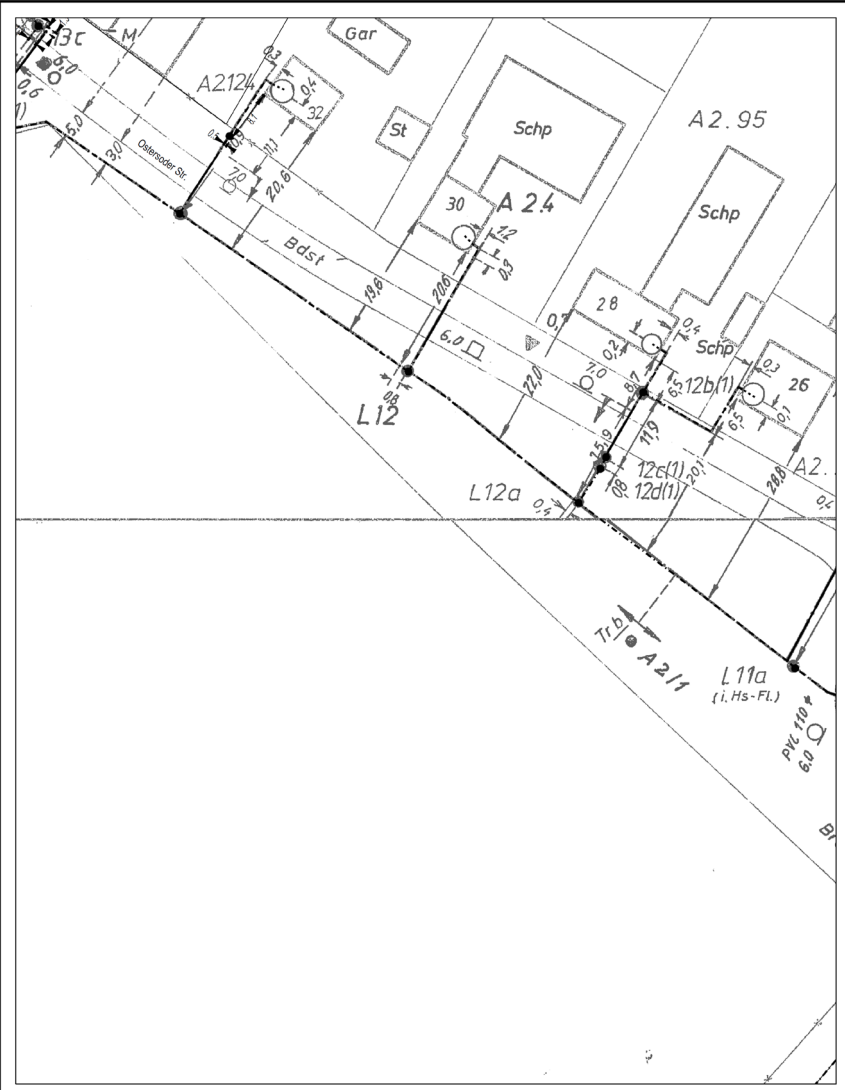


AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Nord		
PTI	Bremen		
ONB	Rhade	AsB	1
Bemerkung:		VsB	
		Name	A78101433
		Datum	18.07.2025
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	4

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
-----	--	--



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Nord		
PTI	Bremen		
ONB	Rhade	AsB	1
Bemerkung:		VsB	
		Name	A78101433
		Datum	18.07.2025
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	5



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Nord		
PTI	Bremen		
ONB	Rhade	AsB	1
Bemerkung:		VsB	
		Name	A78101433
		Datum	18.07.2025
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	6